



European IPR Helpdesk

Informationsblatt

Domainnamen und Cybersquatting

November 2017¹

Einführung	2
1. Was ist ein Domainname?	2
1.1. Domain-Name Levels	3
1.2. Neue gTLDs	3
2. Wie werden Domainnamen geschützt?	4
2.1. Umfang des Schutzes	4
2.2. Registrierungsprozess	4
3. Cybersquatting: Der Konflikt zwischen Domainnamen und Warenzeichen..	5
4. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Domainnamen	6
4.1. Die Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy / Einheitliche Richtlinie zur Lösung von Streitigkeiten zu Domainnamen	7
4.2. Uniform Rapid Suspension System / Einheitliches Schnellverfahren zur Sperrung von Domainnamen	9
4.3. Trademark Post-Delegation Dispute Resolution Procedure / Verfahren zur Beilegung von Markenstreitigkeiten nach der Delegation	10
4.4. Legal Rights Objection / Rechtliche Einwände	11
Abschluss	13
Nützliche Informationen	14

¹ Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung der englischen Originalversion. Sie wurde von einer externen Agentur vorgenommen, die nicht dem European IPR Helpdesk zugehört. Daher können Unterschiede zwischen dem Originaldokument und der Übersetzung bestehen, in welchem Falle, ersteres maßgebend ist.

Einführung

Das Internet hat viele Möglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geschaffen, da es die Dynamik des internationalen Handels revolutioniert und den Prozess der Internationalisierung erleichtert hat. Dank des Internets können KMU eine internationale Marktpräsenz erlangen, die mit derjenigen von Großunternehmen vergleichbar ist, was bisher aufgrund des Ressourcenbedarfs nicht bezahlbar gewesen wäre. Darüber hinaus ist das Internet ein hervorragendes Mittel zur Steigerung der Markenbekanntheit.

Das Internet fungiert als Tor für KMU, ist aber auch eine ideale Plattform für Verletzer, um gefälschte Produkte zu verkaufen und Betrug zu begehen. Eine der bedeutendsten Herausforderungen im Zusammenhang mit Internet-Betrug ist das so genannte „Cybersquatting“. Dabei registriert, verkauft oder verwendet eine natürliche oder juristische Person einen Domainnamen, der die Marke, den Produktnamen oder den Firmennamen einer anderen Person enthält, ohne dass sie dazu gesetzlich berechtigt ist, oft mit dem Endzweck, sie ihrem rechtmäßigen Eigentümer zu einem viel höheren Preis als den Registrierungsgebühren der Domain zum Verkauf anzubieten.

Dieses Informationsblatt soll die Frage des Besitzes und der Registrierung von Domainnamen, ihre Beziehung zu Marken sowie die Frage des Cybersquatting und die verfügbaren Streitbeilegungsmechanismen erläutern, die von KMU zum Schutz ihrer Unternehmen im Internet genutzt werden können.

1. Was ist ein Domainname?

Nach Angaben der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sind „Domainnamen die menschenfreundlichen Formen von Internetadressen und werden häufig verwendet, um Websites zu finden“². Mit anderen Worten, sie werden verwendet, um die komplizierte Zahlenfolge zu identifizieren, aus der sich eine IP-Adresse zusammensetzt, die schwer zu merken ist. Zum Beispiel wird der Domainname „iprhelphdesk.eu“ dazu verwendet, die Webseite des European IPR Helpdesk zu finden, und zwar unter <http://www.iprhelphdesk.eu>. Neben dieser Funktion dienen Domainnamen auch der Identifizierung eines Unternehmens oder einer Marke im Internet.

Das Domain Name System (DNS), das für die Übersetzung von Domainnamen in IP-Adressen zuständig ist, wird von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) koordiniert³.

² Weitere Informationen zu Domainnamen finden Sie [hier](#) auf der FAQ Seite der WIPO.

³ Die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) ist eine gemeinnützige Multi-Stakeholder Vereinigung, die den stabilen und sicheren Betrieb des Systems aus eindeutigen Namen des Internets gewährleisten soll. Es überwacht das Registrierungssystem für Domainnamen und stellt Richtlinien und Regeln zur Verfügung, die von allen akkreditierten Registrierstellen eingehalten werden müssen. Mehr über ICANN erfahren Sie [hier](#).

1.1. Domain-Name Levels

Domainnamen werden in drei Hierarchieebenen klassifiziert:

- Top Level / Oberste Ebene:** Die oberste Ebene eines Domainnamens befindet sich hinter dem letzten Punkt („.“). Bei „iprhelphdesk.eu“ ist die Top Level Domain beispielsweise „eu“.

Es gibt zwei Arten von Top Level Domains:

 - generic Top Level Domain (gTLD) / Allgemeine Top Level Domains: Gibt das Tätigkeitsfeld an. (z.B. „.com“ für beliebige Zwecke oder „.biz“, das auf Unternehmen beschränkt ist);
 - country code Top Level Domain (ccTLD): Gibt das Land oder Gebiet an, in dem der Domaininhaber tätig sein will (z.B. „.uk“ für Großbritannien oder „.eu“⁴ für den Europäischen Wirtschaftsraum).
- Second Level / Zweite Ebene:** Die zweite Ebene eines Domainnamens befindet sich direkt links neben der Top-Level Domain. Bei „iprhelphdesk.eu“ ist die Second Level Domain beispielsweise „iprhelphdesk“. Die meisten Domainstreitigkeiten betreffen diese Art von Domain.
- Third Level / Dritte Ebene:** Die dritte Ebene eines Domainnamens befindet sich direkt links neben der Second Level Domain. Bei „helpline.iprhelphdesk.eu“ ist die Third Level Domain beispielsweise „helpline“. Nicht jede Adresse hat diese Ebene, da sie oft dazu verwendet wird, die verschiedenen Bereiche einer Website zu identifizieren, die in der Regel verschiedenen Abteilungen in großen Organisationen entsprechen.



1.2. Neue gTLDs

Im Jahr 2011 startete ICANN das so genannte „**New gTLD Program**“, um das Domainnamensystem zu erweitern und insbesondere die Registrierung neuer gTLDs zu ermöglichen, d.h. die Art der Domain, die sich nach dem letzten Punkt befindet und keine geographische Bedeutung hat (z.B. .com, .biz, etc.).

⁴ Weitere Informationen zu den „.eu“ Domainnamen finden Sie auf der Website der [Verordnung der Kommission \(EG\) Nr. 874/2004 vom 28. April 2004](#).

Dank dieser Initiative können Privatpersonen und Unternehmen ihre Domains unter neuen Endungen wie „.guru“ oder „.book“ sowie Marken und Wörter in verschiedenen Schriften wie Chinesisch oder Kyrillisch registrieren.

Es ist zu beachten, dass nicht jeder eine neue gTLD beantragen kann, was ein weitaus komplexerer Prozess ist als der Kauf einer Second Level oder Third Level Domain. **Nur etablierte öffentliche oder private Organisationen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich für die Einrichtung und den Betrieb eines neuen gTLD Registers bewerben.** Antragsteller müssen die operationelle, technische und finanzielle Fähigkeit zur Führung eines Registers nachweisen und zusätzliche spezifische Anforderungen erfüllen.

2. Wie werden Domainnamen geschützt?

2.1. Umfang des Schutzes

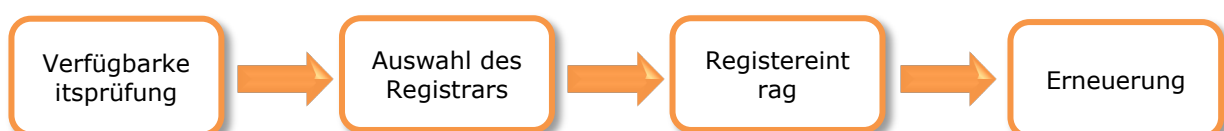
Domainnamen werden in der Regel nicht als geistige Eigentumsrechte betrachtet - das vom Inhaber eines Domainnamens erworbene Recht ist das ausschließliche Recht, diesen für die Dauer eines Vertrages mit dem Registrar zu nutzen. Dennoch können Domainnamen nach wie vor als nicht-physische Werte wie tatsächliche Rechte an geistigem Eigentum betrachtet werden (d.h. reale Besitztümer, die finanzielle Rechte und Interessen begründen können und somit einen wirtschaftlichen Wert haben).

Die Registrierung von Domainnamen unterliegt, wie bei Marken, der „Windhundregel“. Das bedeutet, dass prinzipiell **jeder einen Domainnamen kaufen kann, solange er verfügbar ist, d.h. Wenn er nicht zuerst von jemand anderem registriert** wurde. Die Probleme, die sich häufig aus dieser Regel ergeben, werden in Abschnitt 3 erläutert.

Im Gegensatz zu Marken sind Domainnamen nicht territorial. Vielmehr haben sie eine weltweite geographische Reichweite. Das bedeutet, dass Privatpersonen und Unternehmen ihre Domainnamen bei jedem akkreditierten Registrar in der Welt registrieren können, und sobald der Domainname registriert ist, hat er eine weltweite Wirkung.

2.2. Registrierungsprozess

Der Registrierungsprozess ist unkompliziert und lässt sich in die folgenden Schritte zusammenfassen:



1) Verfügbarkeitsprüfung

Eine vorherige Suche, um festzustellen, ob ein Domainname, den man registrieren möchte, noch verfügbar ist, ist eine Zeitersparnis und ein sehr empfehlenswerter Schritt. Es gibt mehrere Datenbanken, wie [Whois](#) oder [EURid](#), in denen man leicht herausfinden kann, ob ein Domainname verfügbar ist oder ob er bereits von jemand anderem registriert wurde. Im letzteren Fall sind die Angaben des Inhabers des Domainnamens in der Regel öffentlich, was die Transparenz erhöht und gleichzeitig die Abwicklung von Domainnamen erleichtert.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass Domainnamen in der Regel als Marken verwendet werden, so dass es zu Konflikten zwischen Marken und Domainnamen kommen kann. Wenn ein Domainname auch als Marke verwendet werden soll, empfiehlt es sich daher, eine Markenrecherche in einer Markendatenbank wie [e-Search plus](#) oder [TMview](#) durchzuführen, um die Verfügbarkeit zu überprüfen⁵.

2) Auswahl des Registrars

Jede natürliche oder juristische Person, die einen Domainnamen unter einer gTLD registrieren lassen möchte, kann dies über einen von der ICANN akkreditierten Registrar tun. Es gibt hunderte von akkreditierten Registrare in der ganzen Welt, von denen eine Liste [hier](#) abrufbar ist!

3) Registrierung

Bei der Registrierung haben die Registranten die Wahl, die Dauer der Registrierung ihres Domainnamens zu bestimmen. Normalerweise bieten Registrare die Möglichkeit, Domainnamen für ein Jahr oder für mehrere Jahre, bis zu 10 Jahren, zu registrieren.

4) Erneuerung

In der Regel bieten Registrare die Möglichkeit, Domainnamen auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Es ist wichtig, die Regeln für Verlängerungen der jeweiligen Registrierstelle zu überprüfen.

3. Cybersquatting: Der Konflikt zwischen Domainnamen und Warenzeichen

Da das Internet zu einem immer wichtigeren Instrument für die Geschäftsentwicklung geworden ist, hat es eine wachsende Zahl potenzieller Bedrohungen für Markeninhaber geschaffen.

⁵ Weitere Informationen zu Markenrecherchen finden Sie im European IPR Helpdesk Informationsblatt zu „[Wie man nach Marken sucht](#)“, verfügbar auf Englisch.

Das Internet bietet ein Szenario, in dem die Erstellung und Verbreitung von Inhalten einfacher denn je geworden ist. Darüber hinaus ist die Registrierung von Domainnamen, wie oben beschrieben, einfach, kostengünstig und schnell. Schließlich hat die Verbreitung der neuen gTLDs die Möglichkeiten für neue Varianten von Domainnamen erheblich erweitert.

Dies kann zwar die Geschäftsdynamik steigern und wird daher von den Unternehmen geschätzt, kann aber auch eine potenziell schädliche Bedrohung darstellen. Es gibt im Wesentlichen zwei verschiedene Möglichkeiten, wie Markeninhaber ihre Rechte im Internet verletzt sehen können:

- Indem sie ihre Marken auf Websites Dritter replizieren lassen, wodurch bei den Verbrauchern Verwirrung über die Herkunft der auf diesen Webseiten beworbenen Waren oder Dienstleistungen entsteht (z.B. ein Händler verkauft gefälschte Produkte online)⁶, oder
- durch die Registrierung ihrer Marken als Domainnamen durch unbefugte Dritte, eine Praxis, die als Cybersquatting bekannt ist (z. B. eine Einzelperson registriert eine Drittmarke als Domainnamen, z.B. mit der Endung .com, ohne dass sie dazu berechtigt ist).

Bei Cybersquatting handelt es sich um missbräuchliche Registrierungen von Domainnamen, die bereits als Domainnamen in einer oder mehreren Top-Level Endungen oder als Marken oder Handelsnamen registriert sind.

Cybersquatters registrieren solche Domainnamen und bieten sie später zum Verkauf an - oft an den Inhaber des früheren Domainnamens oder der früheren Marke - zu einem viel höheren Preis als die ursprüngliche Registrierungsgebühr.

Während bei der Registrierung von Domainnamen die first-come, first-served Regel gilt, bleiben die Handlungen von Cybersquatters nicht ungestraft. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Lösung von Streitigkeiten, die in diesem Bereich auftreten können, sowie ein präventives System zur Vermeidung von Markenverletzungen durch Registranten von Domainnamen, das auch ein erster Schritt vor der Inanspruchnahme dieser Streitbelegungsverfahren ist: Das Trademark Clearinghouse (TMCH)⁷.

4. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Domainnamen

Wie oben erläutert, kommt es in der Regel zu Streitigkeiten in Verbindung mit Domainnamen zwischen einem Markeninhaber und einem Registranten eines Domainnamens, der einen Domainnamen registriert hat, der die Rechte eines Markeninhabers verletzt. In diesem Szenario wird ein Markeninhaber, der bei derartigen Streitigkeiten als Beschwerdeführer bekannt ist, versuchen, entweder

⁶ Konsultieren Sie die „[Mitteilung zur Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet - Hin zu einer verstärkten Verantwortung der Online-Plattformen](#)“.

⁷ Für weitere Informationen über das Trademark Clearinghouse klicken Sie bitte [hier](#).

die Kontrolle über die verletzende Domain zu erlangen oder sie auszusetzen, so dass die Gegenpartei sie nicht nutzen darf.

Diese Streitigkeiten können durch ein Gericht gelöst werden. Um jedoch die Kosten⁸ und Verzögerungen zu vermeiden, die normalerweise mit Gerichtsverfahren verbunden sind, ist es ratsam, auf das von ICANN verwaltete Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Domainnamen zurückzugreifen.

4.1. Die Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy / Einheitliche Richtlinie zur Lösung von Streitigkeiten zu Domainnamen⁹

Die Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy („UDRP“) ist ein von der ICANN eingerichtetes System zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Registrierung und Nutzung von Domainnamen.

Sie wird von allen akkreditierten Registrierstellen in ihren Verträgen mit allen ihren Kunden (den Inhabern von Domainnamen oder Registranten) angewandt. Während des Registrierungsverfahrens erklären die Registranten, dass sie die Rechte Dritter nicht verletzen und akzeptieren, sich der UDRP zu unterwerfen.

Dies bedeutet, dass in dem Fall, in dem die Registrierung eines Domainnamens von einem dritten Markeninhaber - dem Beschwerdeführer - als missbräuchlich angesehen wird und der Beschwerdeführer beschließt, ein UDRP Verfahren gegen den mutmaßlichen Verletzer einzuleiten, dieser - der sich durch die Registrierung des angeblich missbräuchlichen Domainnamens bei einem akkreditierter Registrar bereit erklärt hat, sich dem UDRP zu unterwerfen - verpflichtet ist, sich dem Verfahren zu unterziehen. Dies bedeutet nicht, dass der Beschwerdeführer keine anderen Möglichkeiten zur Beilegung des Streits hat, wie z.B. ein Gerichtsverfahren. Die Wahl des Gerichtsstands bleibt die Entscheidung des Beschwerdeführers, und der Registrant hat als Beklagter in diesem Szenario kein Mitspracherecht.

Das muss der Beschwerdeführer in einem UDRP Fall nachweisen, dass:

- 1) Der Domainname identisch oder verwirrend ähnlich mit einer Marke oder einer Dienstleistungsmarke ist, an der der Beschwerdeführer Rechte hat;
- 2) Der Registrant keine Rechte oder berechtigten Interessen in Bezug auf den Domainnamen hat; und
- 3) Der Domainname bösgläubig registriert wurde und verwendet wird.

⁸ Während Streitbeilegungsverfahren in Verbindung mit Domainnamen nicht kostenlos sind, sind sie in der Regel kostengünstiger als Gerichtsverfahren.

⁹ Um mehr über die Regeln für UDRP-Verfahren zu erfahren, klicken Sie bitte [hier](#).



Wie kann diese Bösgläubigkeit nachgewiesen werden?

Der Beschwerdeführer sollte alle Beweismittel und alle Umstände vorlegen, die auf Seiten des Registranten eine Bösgläubigkeit nachweisen. Nachfolgend finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für Umstände, die in einem UDRP Fall als bösgläubig angesehen werden:

- Der Domainname wurde hauptsächlich registriert, um an den Beschwerdeführer, der Inhaber der Marke ist, oder an einen Konkurrenten des Beschwerdeführers verkauft zu werden, und zwar gegen eine über die gezahlten Registrierungskosten hinausgehende Gegenleistung; oder
- Der Domainname wurde in erster Linie registriert, um den Geschäftsbetrieb eines Konkurrenten zu stören;
- Durch die Verwendung des Domainnamens hat der Registrant absichtlich versucht, Internetnutzer zu finanziellen Zwecken auf die Website des Registranten oder eine andere Online-Plattform zu locken, indem er eine Verwechslungsgefahr mit der Marke des Beschwerdeführers hinsichtlich der Quelle, des Sponsorings, der Zugehörigkeit oder der Billigung der Website oder des Standorts des Registranten oder eines Produkts oder einer Dienstleistung auf der Website oder dem Standort des Registranten geschaffen hat.

Wie bereits erwähnt, ist das **UDRP Verfahren wesentlich kürzer als ein Gerichtsverfahren**. In der Regel dauert es 60 Tage ab Eingang der Beschwerde beim Schlichtungsdienstleister¹⁰, bis ein Fall abgeschlossen ist.

Der Bewerbungsprozess ist relativ einfach. Der Beschwerdeführer muss die Beschwerde an einen Dienstleister für die Streitbeilegung richten, der die UDRP-Regeln befolgt, die unter anderem verlangen, dass folgende Punkte in der Beschwerde enthalten sein müssen:

- Die Entscheidung des Beschwerdeführers, ob es sich um ein Gremium mit einem oder drei Mitgliedern handelt¹¹;
- Den Domainnamen, der Gegenstand der Beschwerde ist;
- Die Registrierungsstelle, bei der der Domainname registriert ist;
- Die der Beschwerde zugrunde liegende(n) Marke(n) oder Dienstleistungsmarke(n) und die Waren und Dienstleistungen, mit denen die Marke benutzt wird;
- Die Gründe, aus denen die Beschwerde erhoben wird;
- Die angestrebten Abhilfemaßnahmen.

¹⁰ UDRP-Fälle werden von den [hier](#) aufgeführten Dienstleistern für administrative Streitbeilegung bearbeitet.

¹¹ Das Panel bzw. Gremium ist die Einzelperson oder Gruppe von Einzelpersonen, bekannt als „panellists“, die ernannt wird, um über einen UDRP-Fall zu entscheiden.

Im Rahmen der UDRP stehen den Beschwerdeführern zwei Rechtsbehelfe zur Verfügung: Eine Löschung des Domainnamens oder eine Übertragung des Domainnamens auf den Beschwerdeführer. Die Parteien des UDRP Verfahrens werden nicht daran gehindert, die Streitigkeit während oder nach dem UDRP Verfahren einem Gericht zur unabhängigen Lösung vorzulegen. In einem solchen Fall wird die Entscheidung im Rahmen der UDRP nicht vom Registrar umgesetzt, und vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren Formalitäten im Rahmen der UDRP hat die Entscheidung des Gerichts Vorrang.

4.2. Uniform Rapid Suspension System / Einheitliches Schnellverfahren zur Sperrung von Domainnamen¹²

Das Uniform Rapid Suspension System („URS“) ist ein von der ICANN eingeführtes System, das **nur für neue gTLDs** (wie .companyX oder .city) **gilt**, um die Rechte von Markeninhabern **kostengünstiger und schneller** zu schützen. Dieses System ergänzt das UDRP-System und wird in den offenkundigsten Fällen von Markenverletzungen durch Registranten von Domainnamen eingesetzt. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen es keine offenen Fragen gibt, sondern um eindeutige Fälle von Markenmissbrauch (z.B. bei Fälschungen, massiven Betrügereien oder der Verbreitung von Viren / Malware).

Ähnlich wie beim UDRP-System muss der Beschwerdeführer in einem URS-Fall folgende Punkte nachweisen:

- 1) Der registrierte Domainname ist mit der Marke des Beschwerdeführers identisch oder dieser verwirrend ähnlich;
- 2) Der Registrant des betroffenen Domainnamens hat kein legitimes Recht oder Interesse an dem Domain-Namen; und
- 3) Der Domainname wurde bösgläubig registriert und verwendet.

Das URS ist ein beschleunigtes System. Die Fristen sind wesentlich kürzer als in der UDRP. In der Regel kann das gesamte Verfahren mit einer endgültigen Entscheidung innerhalb eines Monats abgeschlossen werden. Erwähnenswert ist, dass die verletzte Domain während des gesamten Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung gesperrt ist¹³.

Das Antragsverfahren ist, wie bei UDRP, recht einfach und die Beschwerde muss im Wesentlichen dieselben Elemente enthalten, wie bei UDRP, gemäß den [URS Regelungen](#).

Darüber hinaus trifft der Prüfer eine Entscheidung allein durch die Prüfung der von den Parteien mit der Beschwerde und der Antwort eingereichten Unterlagen, ohne zusätzliche Beweisaufnahme oder Anhörung. Dies erleichtert sicherlich die zügige Lösung des Konflikts.

¹² Um mehr über die Regeln des URS Verfahrens zu erfahren, klicken Sie bitte [hier](#).

¹³ URS Fälle werden von URS-Anbietern bearbeitet, bei denen es sich um Organisationen handelt, die von der ICANN für diese Zwecke zugelassen sind. Eine Liste der Anbieter finden Sie [hier](#).

Es ist zu beachten, dass der Domainname unter der URS nicht auf den Beschwerdeführer übertragen wird, wenn dieser erfolgreich ist, wie dies unter der UDRP der Fall ist. Unter der URS sind nur zwei Lösungen möglich: Die Sperrung der Domain¹⁴ bei Erfolg des Beschwerdeführers oder die Rückgabe der Domain an den Registranten, wenn dieser erfolgreich war. **Folglich sollte dieses Verfahren nur von denjenigen Markeninhabern angewendet werden, die nicht daran interessiert sind, das Eigentum an dem rechtsverletzenden Domainnamen zu erwerben, sondern vielmehr die fragliche Verletzung so schnell wie möglich beenden wollen.**

Wie bei der UDRP erlaubt der Abschluss des URS-Verfahrens den Parteien in bestimmten Fällen, die Streitigkeit auch der UDRP oder einem zuständigen Gericht vorzulegen.

4.3. Trademark Post-Delegation Dispute Resolution Procedure / Verfahren zur Beilegung von Markenstreitigkeiten nach der Delegation¹⁵

Das Trademark Post-Delegation Dispute Resolution Procedure („PDDRP“) ist ein von der ICANN eingeführtes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Domainnamen, das **nur für neue gTLDs** gilt, wenn der **Inhaber eines Domainnamens der Ansicht ist, dass ein Registrierungsstellenbetreiber, d.h. eine Organisation, die die Registrierung und den Betrieb von Domainnamen verwaltet, vorsätzlich und systematisch Marken in seiner Top-Level Domain verletzt**, entweder allein oder durch Unterstützung Dritter¹⁶.

Ähnlich wie bei anderen Streitbeilegungsverfahren muss der Beschwerdeführer eine gewisse Bösgläubigkeit des Anmelders nachweisen sowie die missbräuchliche Ausnutzung des Rufs der Marke des Beschwerdeführers oder die Beeinträchtigung des Rufs der Marke oder die Verwechslung mit der Marke des Beschwerdeführers. Das bedeutet, dass es nicht ausreicht, zu zeigen, dass der Registrierungsstellenbetreiber über mögliche Markenverletzungen durch Eintragungen in der gTLD informiert ist.

Das Antragsverfahren ähnelt dem der UDRP und der URS, weist jedoch einige Besonderheiten in Bezug auf die Art der Streitigkeiten im Rahmen dieser Verfahren auf, die in den [Trademark Post-Delegation Dispute Resolution Procedure Regelungen](#) beschrieben sind. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beklagte ein Registrierungsstellenbetreiber ist, ist der Beschwerdeführer verpflichtet, in der Beschwerde eine Erklärung darüber abzugeben, wie der erlittene Schaden das Ergebnis der Art und Weise ist, wie der Registrierungsstellenbetreiber die gTLD verwendet.

¹⁴ Der Domainname wird für den Rest des Registrierungszeitraums gesperrt, wenn der Domainname nach dem Windhundverfahren wieder für die Registrierung zur Verfügung steht.

¹⁵ Um mehr über die Regeln des PDDRP Verfahrens zu erfahren, klicken Sie bitte [hier](#).

¹⁶ PDDRP-Fälle werden von Anbietern außerhalb der ICANN bearbeitet. Eine Liste der Anbieter finden Sie [hier](#).

Aus dem Verfahren können sich verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen ergeben, wenn der Registrierungsbetreiber im Rahmen der PDDRP haftbar gemacht wird, aus der Verpflichtung für die Registrierungsstelle, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um künftige verletzte Registrierungen zuzulassen, bis hin zur vollständigen Kündigung des Registrierungsvertrags mit ICANN.

4.4. Legal Rights Objection / Rechtliche Einwände¹⁷

Da Legal Rights Objection (LRO) ist ein Streitbeilegungsverfahren, bei dem Markeninhaber und zwischenstaatliche Organisationen (d.h. diejenigen, die die Kriterien für die Registrierung eines .int Domainnamens erfüllen) auf der Grundlage eines „Legal Rights Objection“ formell Einspruch gegen einen neuen gTLD Antrag erheben können. Mit anderen Worten, **bevor die ICANN eine neue gTLD genehmigt, können die betreffenden Markeninhaber oder zwischenstaatlichen Organisationen, deren Marken oder Namen oder Akronyme durch die neue gTLD verletzt werden können, die Genehmigung der neuen gTLD unterbinden**¹⁸.

Ähnlich wie bei anderen Streitbeilegungsverfahren in diesem Abschnitt muss der Beschwerdeführer (d. h. die Partei, die der neuen gTLD Anmeldung widerspricht) den Nachweis erbringen, dass die potenzielle Nutzung der von der Klägerin beantragten gTLD die Unterscheidungskraft oder den Ruf der Marke oder des Namens oder des Akronyms des Beschwerdeführers in ungerechtfertigter Weise ausnutzt oder die Unterscheidungskraft oder den Ruf der Marke oder des Namens oder des Namens des Beschwerdeführers ungerechtfertigt beeinträchtigt.

Das Antragsverfahren zur Beilegung einer Streitigkeit im Rahmen der LRO ähnelt dem Antragsverfahren für das oben genannte Verfahren, weist jedoch einige Besonderheiten in Bezug auf die Art der Streitigkeiten im Rahmen dieses Verfahrens auf, die im ICANN [New gTLD Dispute Resolution Procedure](#) detailliert angegeben werden, einschließlich einer Erklärung über den Grund, aus dem der Einspruch eingereicht wird, und einer Erläuterung der Gültigkeit des Einspruchs und der Gründe, warum er aufrecht erhalten werden sollte.

Die Rechtsbehelfe beschränken sich auf den Erfolg oder die Abweisung des Einspruchs, ohne finanzielle Schäden, abgesehen von der Möglichkeit für die erfolgreiche Partei, eine teilweise Rückerstattung der Gremiumsgebühr zu erhalten.

Die oben genannten Verfahren sind im Folgenden zusammengefasst:

¹⁷ Weitere Informationen über LRO finden Sie auf der [Webseite der WIPO](#) und im [Modul 3 des New gTLD Applicant Guidebook](#).

¹⁸ LRO-Fälle werden von Anbietern außerhalb der ICANN bearbeitet. Eine Liste der Anbieter finden Sie [hier](#).

	Art der Streitigkeit	Dauer	Mögliche Ergebnisse
UDRP	Inhaber der Marke v. Registrant eines Domainnamens	2 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rückgabe der Domain an den Registranten ✓ Domain auf den Beschwerdeführer übertragen ✓ Domain gekündigt
URS	Beschleunigte Version von UDRP Nur für neue gTLDs	1 Monat	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Domain suspendiert ✓ Rückgabe der Domain an den Registranten
PDDRP	Inhaber der Marke v. Registrierungsbetreiber Nur für neue gTLDs	8 Monate	Unterschiedliche Maßnahmen gegen den Registrierungsbetreiber
LRO	Einspruch von Markeninhabern und zwischenstaatlichen Organisationen gegen neue gTLD Anmeldungen	2 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Erfolg des Einspruchs ✓ Ablehnung des Einspruchs



Vorteile von Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Domainnamen

- Beschleunigt
- Unparteiisch
- Erschwinglich (geringe Gebühren, kein Anwalt erforderlich)
- Eingeschränkte Ergebnisse (Übertragung / Stornierung)
- Direkte Durchsetzung durch die akkreditierten Registrierstellen
- Transparent: Die Verfahren und Entscheidungen werden im Internet veröffentlicht.
- Möglichkeit, den Fall nach dem Verfahren vor Gericht zu bringen.

Abschluss

Theoretisch ist die Wahl eines Domainnamens einfach. Wenn er einprägsam, kurz und eingängig ist, kann er ein Erfolgsrezept sein. Aber selbst wenn die Wahl aus Marketinggesichtspunkten brillant ist, kann es aus rechtlicher Sicht anders sein. Die Registrierung eines Domainnamens, der im Widerspruch zu einer Marke oder einem Handelsnamen steht, birgt für den Registranten die Gefahr eines Gerichtsverfahrens und manchmal des Verlustes des Domainnamens. Das, zusammen mit einer oft erheblichen Investition in die Entwicklung einer Website, kann einen Schlag für ein Unternehmen darstellen.

Im Gegenzug muss sich der rechtmäßige Inhaber eines Domainnamens der Risiken bewusst sein, die durch die Praxis des Cybersquatting entstehen, sowie der möglichen Abwehrmaßnahmen.

Um bei der Wahl eines Domainnamens auf der sicheren Seite zu sein, sollte man unbedingt vorher eine Recherche durchzuführen, um festzustellen, ob der Domainname, den man registrieren will, verfügbar ist. Gleichzeitig sollten die Markeninhaber die Streitbeilegungsverfahren kennen, auf die sie im Falle von Cybersquatting zurückgreifen können.

Nützliche Informationen

Für weitere Informationen siehe auch:

- Informationsblatt zu „[IP Überlegungen zu gewerblichen Webseiten](#)“, verfügbar auf Englisch.
- Informationsblatt zu „[Wie man nach Marken sucht](#)“, verfügbar auf Englisch.
- [Domain Name Dispute Resolution Service](#), verfügbar auf Englisch.
- [Einheitliches Schnellverfahren zur Sperrung von Domainnamen](#), verfügbar auf Englisch.
- [Verfahren zur Beilegung von Markenstreitigkeiten nach der Delegation](#), verfügbar auf Englisch.
- [Rechtliche Einwände](#), verfügbar auf Englisch.
- [Neue generische Top-Level Domains](#), verfügbar auf Englisch.
- [Trademark Clearinghouse](#)

KONTAKT

Für Kommentare, Vorschläge oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

European IPR Helpdesk
c/o infeuropa S.A.
62, rue Charles Martel
L-2134, Luxembourg

Email: service@iprhelpdesk.eu
Telefon: +352 25 22 33 - 333
Fax: +352 25 22 33 - 334



©istockphoto.com/Dave White

ÜBER DEN EUROPEAN IPR HELPDESK

Ziel des European IPR Helpdesk ist es, das Bewusstsein für geistiges Eigentum bzw. Immaterialgüter (IP) und Rechte des geistigen Eigentums bzw. Immaterialgüterrechte (IPR) zu erhöhen, indem er aktuellen und potenziellen Teilnehmern von EU-geförderten Projekten Informationen, erste Unterstützung und Schulungen zu IP und IPR-Fragen bietet. Darüber hinaus bietet der European IPR-Helpdesk IP-Unterstützung für Europäische KMU, die grenzüberschreitende Partnerschaftsabkommen aushandeln oder abschließen, insbesondere über das Enterprise Europe Network. Alle Dienstleistungen sind kostenlos.

Helpline: Der Helpline-Service beantwortet Ihre IP-Anfragen innerhalb von drei Arbeitstagen. Bitte kontaktieren Sie uns über unsere Website – www.iprhelpdesk.eu – per Telefon oder per Fax.

Webseite: Auf unserer Webseite finden Sie umfangreiche Informationen und hilfreiche Dokumente zu verschiedenen Aspekten des IPR und IP Management, insbesondere bezüglich spezifischer IP-Fragen im Rahmen von EU-geförderten Programmen.

Newsletter und Bulletin: Seien Sie über die neuesten IP-Nachrichten informiert und lesen Sie Artikel von Experten sowie Fallstudien, indem Sie unseren E-Mail Newsletter und unser Bulletin abonnieren.

Schulung: Wir haben einen Schulungskatalog mit neun verschiedenen Modulen erstellt. Wenn Sie Interesse haben, eine Veranstaltung mit uns zu planen, senden Sie uns einfach eine E-Mail an training@iprhelpdesk.eu.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das European IPR Helpdesk Projekt hat Fördermittel aus dem Horizon 2020 Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation erhalten (Finanzhilfvereinbarung - Grant Agreement - Nr. 641474). Es wird von der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) der Europäischen Kommission gemäß den politischen Leitlinien der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission verwaltet.

Ogleich dieses Dokument mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union entwickelt wurde, kann und soll dessen Inhalt nicht als offizieller Standpunkt der EASME oder der Europäischen Kommission betrachtet werden. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission noch irgendeine Person, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handelt, sind für den Gebrauch, der von diesem Inhalt gemacht werden könnten, verantwortlich.

Ogleich der European IPR Helpdesk bestrebt ist, ein hohes Serviceniveau zu bieten, kann keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Inhalts dieses Dokuments gegeben werden und die Mitglieder des European IPR Helpdesk Konsortiums können für die Nutzungen dieses Inhalts nicht verantwortlich gehalten oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Der vom European IPR Helpdesk zur Verfügung gestellte Support ist nicht als von rechtlicher oder beratender Natur zu erachten.

© Europäischen Union (2018)